

Freiburg im Breisgau, den 21. November 2002

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2002. — Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger. — Bestellung eines Beauftragten zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Minderjähriger. — Durchführung der Adveniat-Aktion 2002. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 2002. — Gebetswoche für die Einheit der Christen 2003.

Erklärungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 438

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2002

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben,

die Bilder von der Hochwasserkatastrophe im Sommer stehen uns noch lebhaft vor Augen. In dieser Situation, die Tausenden ihre Existenzgrundlage raubte, gingen aus Lateinamerika bewegende Erklärungen der Solidarität ein. Der Lateinamerikanische Bischofsrat stellte spontan eine beachtliche finanzielle Hilfe zur Verfügung, und in einem der ärmsten Länder Lateinamerikas, in Honduras, wurde eine Sonderkollekte für die Hochwasseropfer gehalten.

Eindrucksvoll ist auf diese Weise deutlich geworden, dass die Armen zu teilen verstehen. Lateinamerika selbst leidet große Not: Wirtschaftskrise und Inflation in Argentinien und Uruguay, Massenproteste in Venezuela, Gewaltakte in Kolumbien. Trotzdem hat die Menschen dort die Katastrophe bei uns bewegt.

Diese Solidarität ist doppelte Herausforderung an uns, den „Kontinent der Hoffnung“ tatkräftig zu unterstützen. ADVENIAT, das Hilfswerk der deutschen Katholiken, steht für die partnerschaftliche Verbundenheit zu den Glaubensgeschwistern in Lateinamerika. In diesem Jahr wird die Aktion im Dom des Bistums Trier, das besonders der Kirche in Bolivien verbunden ist, eröffnet. „Gottes Wort lebt. Durch Dich!“, so lautet das Leitwort. Es sagt uns: Der Mensch wirkt mit an Gottes Heilswerk. Herzlich bitten wir deutschen Bischöfe Sie deshalb: Helfen Sie – trotz und gerade angesichts der Erfahrungen in unserem Land – am Heiligen Abend und an Weihnachten durch großzügige Spenden dabei, dass die Kirche in Lateinamerika den vielen Notleidenden helfen und ihre Aufgabe erfüllen kann.

Fulda, den 26. September 2002

Für das Erzbistum Freiburg



Weihbischof Dr. Paul Wehrle
Diözesanadministrator

Der vorstehende Aufruf soll am **Sonntag, dem 15. Dezember 2002**, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) verlesen werden.

Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger

Die Bischöfe der Diözesen in Deutschland haben am 26. September 2002 auf ihrer Herbstkonferenz in Fulda die folgenden Leitlinien mit Erläuterungen

Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

verabschiedet.

Leitlinien mit Erläuterungen

Einführung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend in unserer gesamten Gesellschaft und auch in der Kirche offenkundig. Er zeigt eine tiefgehende Krise an und ist für die Kirche eine Herausforderung zu einer Reinigung aus dem Geist des Evangeliums. Daher sehen wir Bischöfe uns in die Verantwortung gerufen.

Auch in Deutschland gibt es sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Diese Vergehen haben einen zerstörerischen Charakter gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie verletzen deren Würde und Integrität tief. Die Opfer werden in ihrer Entwicklung schwer geschädigt, bei ihnen und bei ihren Angehörigen wird großes Leid ausgelöst. Wenn ein Geistlicher sich an einem Kind oder Jugendlichen vergeht, verdunkelt er auch die christliche Botschaft und die Glaubwürdigkeit der Kirche und fügt der kirchlichen Gemeinschaft schweren Schaden zu. Sexueller Missbrauch Minderjähriger ist darum nicht nur nach staatlichem Recht, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung eine Straftat.

Sexueller Missbrauch Minderjähriger kann unterschiedliche Ursachen haben. Nicht jeder Fall ist auf eine pädophile oder ephebophile Neigung zurückzuführen. Eine Diagnose muss in jedem Fall differenziert erfolgen. Aus fehlenden Kenntnissen über die näheren Zusammenhänge sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde häufig unangemessen reagiert. Im Blick auf die Opfer bedauern wir dies zutiefst. Heute steht fest, dass Pädophilie eine sexuelle Störung ist, die von der Neigung her strukturell nicht abänderbar ist und ephebophile Neigung als nur zum Teil veränderbar gilt. Die neuen Erkenntnisse helfen für die Zukunft, aber sie können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Es ist uns Bischöfen als Verantwortliche für unsere Diözesen ein Anliegen, alles zu tun, um dem sexuellen

Missbrauch Minderjähriger stärker entgegen zu wirken und Wiederholungstaten zu verhindern. Wir stellen zugleich fest, dass die allermeisten Geistlichen vorbildlich ihren Dienst verrichten.

Die folgenden Leitlinien, die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Herbst-Vollversammlung 2002 verabschiedet worden sind, sollen eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden.

Leitlinien

I. Zuständigkeit

1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten.

Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig sind, liegt - unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen - bei der Diözese. In anderen Fällen bieten die Diözesen dem Ordensoberen Unterstützung an.

2. Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert.

Der Beauftragte wird im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt.

II. Prüfung und Beurteilung

3. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft.

Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein.

Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.

Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.

4. Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet.

Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt – unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten – bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.

III. Kirchliche Voruntersuchung

5. Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.

Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Bischof bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtige für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienstort entfernt halten muss.

Zur kirchlichen Voruntersuchung sollen Fachleute aus den im I.1 genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.

6. Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.

Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (*Sacramentorum sanctitatis tutela*) vom 30. April 2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.

IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

7. In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. I.1).

In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten - falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist - zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I.1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.

V. Hilfen für Opfer und Täter

8. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.

Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

9. Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieser Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.

10. Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt.

Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

VI. Kirchliche Strafmaßnahmen

11. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnstrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.

12. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.

Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.

Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).

VII. Öffentlichkeit

13. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt.

Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.

VIII. Prävention

14. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt.

Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.

Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.

15. Versetzungen erfordern eine umfängliche Information.

Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern

16. Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst wird entsprechend vorgegangen.

Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen.

Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben,

werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet.

Hiermit setze ich für das Erzbistum Freiburg die vorstehenden Leitlinien mit Erläuterungen als Grundlage für das Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in den dort genannten Fällen im Bereich des Erzbistums Freiburg in Kraft.

Freiburg i. Br., 12. November 2002



Weihbischof Dr. Paul Wehrle
Diözesanadministrator

Erlasse des Ordinariates

Nr. 440

Bestellung eines Beauftragten zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch Minderjähriger

Mit Datum und Wirkung vom 12. November 2002 hat der Diözesanadministrator, Weihbischof Dr. Paul Wehrle, einen Beauftragten nach Ziffer 1 der *Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche* ernannt.

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an diesen Beauftragten und Ansprechpartner wenden:

Domkapitular Msgr. Dr. Eugen Maier
Leiter der Abteilung IV – Weiterbildung im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg (79098 Freiburg, Herrenstr. 35, Durchwahl: 07 61 / 21 88 - 2 12).

Der ebenfalls in Ziffer 1 genannte „Arbeitsstab“ ist durch die vorliegende Bereitschaftserklärung von Fachleuten gewährleistet.

Nr. 441

Durchführung der Adveniat-Aktion 2002

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die ausführlichen Anregungen der Adveniat-Geschäftsstelle, die an alle Pfarrämter zugeschickt wurden, zu beachten und als Grundlage für adventliche Gottesdienste mit der Adveniat-Thematik zu benutzen. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika auch weiterhin verlässlich helfen zu können. Im 41. Jahr des Bestehens von Adveniat steht die Aktion 2002 unter dem Motto „*Gottes Wort lebt. Durch Dich!*“. Mit diesem Leitspruch wendet sich die Bischöfliche Aktion Adveniat in der Weihnachtsaktion 2002 an die Katholiken in Deutschland. Schwerpunktland der diesjährigen Adveniat-Aktion ist Bolivien. Informationen unter: www.adveniat.de.

Für den **1. Adventssonntag** (1. Dezember) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitung auszulegen.

Am **3. Adventssonntag** (15. Dezember) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der vorstehende Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opferstätten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie der Erzbischöflichen Kollektur Freiburg zu überweisen. **Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen** bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Aktion ADVENIAT.“

Am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte in geeigneter Weise anzukündigen. Sicher eignet sich dazu ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Die Adveniat-Kollekte ist am 1. Weihnachtstag in allen Eucharistiefiern einschließlich der Mitternachtsmesse durchzuführen. Der Ertrag der Kollekte ist **ohne Abzug bis spätestens 14. Januar 2003** an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, mit dem Vermerk „Adveniat 2002“ zu überweisen. Wir bitten dringend um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine **pfarreiinterne Verwendung** der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist **nicht zulässig**.

Amtsblatt

Nr. 31 · 21. November 2002

der Erzdiozese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,– Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 31 · 21. November 2002

Mitteilungen

Nr. 442

Ökumenisches Hausgebet im Advent 2002

Das Hausgebet im Advent 2002 ist festgelegt auf Montag, den **16. Dezember 2002**. Die Gebetstexte wurden erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Lörrach. Thema des Hausgebets ist: „*Aus der Wurzel sprießt Hoffnung*“. Der Versand erfolgt wie in den vergangenen Jahren zu gegebener Zeit durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg.

Nr. 443

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2003

„*Ein Schatz in zerbrechlichen Gefäßen*“ lautet das Thema der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2003. Die Gebetswoche, die entweder vom **18. bis 25. Januar 2003** oder in der Woche zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten vom **29. Mai bis 8. Juni 2003** stattfindet, gibt den christlichen Gemeinden vor Ort Gelegenheit, einander in ökumenischen Gottesdiensten zu begegnen.

Die Themen und Texte für die Gebetswoche werden von einer gemeinsamen Kommission von Vertreter/innen des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen erarbeitet. Als Vorlage dient ein Entwurf, der jedes Jahr aus einem anderen Land stammt. Für die Gebetswoche

2003 wurde der Basistext von einer ökumenischen Arbeitsgruppe der Kirchen in Argentinien erstellt. Die ökumenische Vorbereitungsgruppe wählte den biblischen Text, der diesem Thema zugrunde liegt aus 2 Kor 4,5-18.

Im Blickpunkt stehen die Herausforderungen für das Zeugnis der christlichen Einheit in einer globalisierten Welt. Gerade Argentinien ist durch seine Geschichte und in seiner gesellschaftlichen Situation ein markantes Beispiel für die folgenreichen Umbrüche und sozialen Krisen, die aus der Globalisierung resultieren. Ein bedeutsamer Faktor ist die wachsende Migration. Sie war immer schon ein Teil der Geschichte Argentiniens und hat das Land geprägt. Angesichts zunehmender weltweiter Flüchtlingsströme und Wanderungsbewegungen stellt sich jedoch verstärkt die Frage, wie die Einheit in Christus in einer geschwisterlichen und integrierten Gemeinschaft von zugewanderten und einheimischen Christen Gestalt gewinnen kann. Wie in anderen Ländern so ist dies auch in Deutschland eine ökumenische Herausforderung und Aufgabe, die u. a. auch in den Verpflichtungen der Charta Oecumenica zum Ausdruck kommt. Der Gottesdienst zur Gebetswoche sollte sinnvollerweise, wo immer es möglich ist, gemeinsam mit Migrantengemeinden gefeiert werden.

Die Materialien zur Gebetswoche sind zu beziehen über den Calwer Verlag, c/o Brockhaus Commission, Postfach 12 20, 70806 Kornwestheim, Tel.: (0 71 54) 13 27 37, Fax: (0 71 54) 13 27 13, E-Mail: bestell@brocom.de, oder den Franz-Sales Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt, Tel.: (0 84 21) 53 79, Fax: (0 84 21) 80 80 5, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de. Eine Bestellkarte für die Materialien liegt der nächsten Sammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Freiburg bei. Für weitere Informationen steht die Ökumenische Centrale Frankfurt, Postfach 10 17 62, 60017 Frankfurt a. M., gerne zur Verfügung.